

Präambel zu den Bedingungen für die Hausratversicherung Ferienhauskonzept (VHB 2024 FHK)

Die Verbundene Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie nach den unten stehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Wir berechnen Ihre Entschädigung nach dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der Neuwert des zu versichernden Hausrats ist die Grundlage für die Versicherungssumme.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z.B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadenereignis entstehen.

Die "Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen" sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Hausratversicherung.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z.B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Versicherungswert: Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen ist es der erzielbare Verkaufspreis.

Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge: Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z.B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Schadenfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.

Unterversicherung: Eine Unterversicherung liegt vor, wenn der tatsächliche Wert des gesamten Hausrats die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich des Vorsorgebetrags übersteigt. Im Versicherungsfall kann die Entschädigung dann gekürzt werden. Die Entschädigung kann auch dann gekürzt werden, wenn nur Teile des Hausrats vom Schaden betroffen sind. Die Kürzung erfolgt dann in dem Verhältnis wie Versicherungssumme und der tatsächliche Wert des Hausrats zueinanderstehen. Eine Unterversicherung kann leicht entstehen. Entweder, weil Sie nicht alle versicherten Sachen bei der Wertermittlung des Hausrats berücksichtigt, oder Sie deren Zeitwert angesetzt haben. Wenn Sie eine Versicherungssumme von mindestens 650,- € pro Quadratmeter Wohnfläche wählen, vereinbaren wir in der Regel einen Unterversicherungsverzicht mit Ihnen. Im Schadenfall sehen wir dann von den zuvor beschriebenen Kürzungen ab. Ist Ihr Hausrat mehr wert, sollten Sie eine höhere Versicherungssumme mit uns vereinbaren. Bei einem Totalschaden wären Sie ansonsten auch mit einem Unterversicherungsverzicht nicht ausreichend versichert.

Summenanpassung: Die Entschädigung zum Neuwert erfordert eine laufende Aktualisierung Ihrer Versicherungssumme. Die Anpassung der Versicherungssumme richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Das soll Sie im Schadenfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen schützen.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung in der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bedingungen für die Hausratversicherung – Ferienhauskonzept (VHB 2024 FHK)

Teil A

- A 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Schäden sind versichert?
- A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
- A 3 Was ist unter der Gefahr Feuer zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A 4 Was ist unter den Gefahren Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A 6 Was ist unter der Gefahr Sturm und Hagel zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A 7 Welche weiteren Gefahren sind versichert?
- A 8 Welche Sachen sind versichert?
- A 9 Was gehört zum Hausrat?
- A 10 Was gehört nicht zum Hausrat?
- A 11 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? Was ist das Versicherungsgrundstück?
- A 12 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?
- A 13 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?
- A 14 Welche Kosten sind versichert?
- A 15 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?
- A 16 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?
- A 17 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?
- A 18 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung? Was ist der Unterversicherungsverzicht?
- A 19 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?
- A 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?
- A 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?
- A 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?
- A 23 Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?
- A 24 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
- A 25 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

- A 26 Welche weiteren besonderen Vereinbarungen gelten?
- A 27 Welche Garantien sind vereinbart?
- A 28 Wie ist die Wirkungsweise des optionalen Schadenfreiheits-Rabattsystems?

Teil B

- B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung**
 - B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
 - B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
 - B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
 - B 1.4 Folgebeitrag
 - B 1.5 Lastschriftverfahren
 - B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
 - B 2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung**
 - B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags
 - B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall
 - B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**
 - B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
 - B 3.2 Gefahrerhöhung
 - B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
 - B 4 Weitere Regelungen**
 - B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
 - B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
 - B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
 - B 4.4 Verjährung
 - B 4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
 - B 4.6 Anzuwendendes Recht
 - B 4.7 Embargobestimmung
 - B 4.8 Überversicherung
 - B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung
 - B 4.10 Aufwendungsersatz
 - B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen
 - B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
 - B 4.13 Repräsentanten
 - B 4.14 Versicherungswechsel
- ### Teil C
- C 1 Elementar (optional)
 - C 2 Glasbruch (optional)
 - C 3 Soforthilfe (optional)

Teil A

A 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Schäden sind versichert?

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhanden kommen:

- A 1.1 Feuer;
- A 1.2 Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- A 1.3 Leitungswasser;
- A 1.4 Sturm, Hagel;
- A 1.5 weitere versicherte Gefahren.

A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

- A 2.1 Ausschluss Krieg
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Nicht ausgeschlossen sind jedoch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger).

- A 2.2 Ausschluss Innere Unruhen
Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

- A 2.3 Ausschluss Kernenergie
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3 Was ist unter der Gefahr Feuer zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

- A 3.1 Versicherte Gefahren und Schäden
Unter die Gefahr Feuer fallen:

- A 3.1.1 Brand;
- A 3.1.2 Blitzschlag;
- A 3.1.3 Überspannung durch Blitz;
- A 3.1.4 Explosion, Verpuffung;
- A 3.1.5 Implosion;
- A 3.1.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs;
- A 3.1.7 Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge, Flugkörper; Überschallknall, Tiefflieger;

- A 3.1.8 Seng- und Schmorschäden;
- A 3.1.9 Rauch- und Rußschäden;

- A 3.1.10 Terrorismus;
- A 3.2 Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Versichert sind auch Schäden durch einen Brand, der aus einem Nutzfeuer entstanden ist.

- A 3.3 Blitzschlag
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitz-

schlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

- A 3.4 Überspannung durch Blitz
Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

- A 3.5 Explosion, Verpuffung
Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

- A 3.6 Implosion
Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung, usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

- A 3.7 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung
Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

- A 3.8 Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge, Flugkörper; Überschallknall, Tiefflieger
Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

- A 3.8.1 Versichert ist der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen sowie sonstigen Flugkörpern und unbemannten Fluggeräten nach § 1 LuftVG an versicherten Sachen. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

- A 3.8.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch Straßen- oder Wasserfahrzeuge sowie sonstigen Flugkörpern und unbemannten Fluggeräten nach § 1 LuftVG entstehen, deren Halter oder Lenker der Versicherungsnehmer oder ein Bewohner des Gebäudes ist.

- A 3.9 Seng- und Schmorschäden
Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Straßen und Wegen sowie Zäunen, Grundstückseinfriedungen, sonstigen Grundstücksbestandteilen und Bootsanlegern.

- A 3.9 Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch Überschallknall, tieffliegende Flugzeuge oder Hubschrauber verursacht werden.

- A 3.10 Versichert sind Seng- und Schmorschäden, die aus einem Ereignis nach A 3.2 bis A 3.8 oder aus anderen Ursachen entstanden sind.

- A 3.10 Rauch- und Rußschäden
Versichert sind Rauch- und Rußschäden, die aus einem Ereignis nach A 3.2 bis A 3.9 entstanden sind.

Darüber hinaus sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört. Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt.

- Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß allmählich einwirken (z.B. Fogging).
- A 3.11 Terrorismus**
- Versichert sind Ereignisse nach A 3.2 bis A 3.10, die infolge von Terrorismus entstanden sind.
- Terrorismus liegt vor, wenn Personen oder Personengruppen Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele begehen, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
- A 3.12 Nicht versicherte Schäden**
- Nicht versichert sind:
- A 3.12.1 Schäden durch Erdbeben.** Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- A 3.12.2 Schäden an Verbrennungsmotoren** durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 3.2 sind.
- A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- A 4.1 Einbruchdiebstahl**
- Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:
- A 4.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes**
- Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.
- Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.
- Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
- A 4.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes**
- Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.
- Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.
- Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
- A 4.1.3 Einschleichen oder Verborgenen halten**
- Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.
- A 4.1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes**
- Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.
- A 4.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel**
- Dies liegt in folgenden Fällen vor:
- A 4.1.5.1** Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A 4.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.
- A 4.1.5.2** Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.
- Als Einbruch gilt auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht über diesen Vertrag versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum privat oder gewerblich genutzt wird.
- A 4.2 Diebstahl**
- A 4.2.1 Diebstahl aus Kraft- und Luftfahrzeugen**
- Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, wenn diese nach dem Aufbrechen eines verschlossenen Kraft- oder Luftfahrzeugs entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Das gilt auch für mit diesem Fahrzeug verbundene und verschlossene Dachboxen und Kraftfahrzeuganhänger.
- Versicherungsschutz besteht auch, wenn falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen von Türen oder Behältnissen bestimmte Werkzeuge verwendet werden.
- Versichert sind nur Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deren Gebrauch dienen.
- Ausgeschlossen bleibt der Diebstahl aus Wohnwagen und Wohnmobilen. Planen oder Ähnliches gelten nicht als Verschließung.
- Kommen versicherte Sachen dadurch abhanden, dass das gesamte, verschlossene Kraft- oder Luftfahrzeug, die verschlossene Dachbox oder der verschlossene Anhänger entwendet wird, besteht ebenfalls Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel.
- Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,- € je Versicherungsfall begrenzt. Die Entschädigungsleistung für Wertsachen nach A 19 ist auf 500,- € begrenzt.
- Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 wird besonders hingewiesen.
- A 4.2.2 Diebstahl von versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück**
- Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von nachfolgend aufgeführten versicherten Sachen, die sich auf dem Versicherungsgrundstück (z.B. Garten, Treppenhaus oder sonstige gemeinschaftlich genutzte Räume) befinden.
- Für Gegenstände, die mit den genannten Sachen lediglich lose verbunden sind, aber regelmäßig deren Gebrauch dienen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit diesen entwendet werden. Versichert sind:
- a) Antennenanlagen, Markisen und Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen) nach A 9.3.3;
- b) Gartenmöbel, Gartengeräte, Aufstellpools, Mähroboter, Grills, Wäschespinnen, Kleidung und Wäsche, Kinder-Spielgeräte, Sportgeräte (mit Ausnahme von Fahrrädern

	jeder Art), Gartenskulpturen, Kinderwagen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte, Krankenfahrstühle, Gehhilfen, Stützapparate und Rollatoren;		Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 wird besonders hingewiesen.
	c) vom Mieter/Wohnungseigentümer am Gebäude außen angebrachte Sachen gemäß A 9.3.10 auf dem Versicherungsgrundstück;	A 4.2.7	Kunden-, Scheck- und Kreditkartenmissbrauch
	d) vom Mieter/Wohnungseigentümer eingebrachte Grundstücksbestandteile gemäß A 9.3.11 auf dem Versicherungsgrundstück.		Versicherungsschutz besteht für Vermögensverluste des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person durch den Missbrauch von Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten nach einem Versicherungsfall gemäß A 4.
	Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 wird besonders hingewiesen.		Die Entschädigungsleistung ist auf 3.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
A 4.2.3	Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugabteilen		Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 wird besonders hingewiesen.
	Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die aus einem verschlossenen Zugabteil oder einer verschlossenen Schiffskabine nach deren Aufbrechen entwendet werden.	A 4.2.8	Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen außerhalb des Versicherungsortes
	Versichert sind nur Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deren Gebrauch dienen.		Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von Kinderwagen, nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen und Gehhilfen, wenn sich diese Sachen zum Zeitpunkt des Diebstahls in Gebrauch befanden. Für die mit diesen Sachen lose verbundenen und regelmäßig ihrem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit diesen abhandengekommen sind.
	Die Entschädigungsleistung ist auf 20.000,- € je Versicherungsfall begrenzt. Die Entschädigungsleistung für Wertsachen nach A 19 und für elektronische Kleingeräte (wie z.B. Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Tablet) ist auf 1.500,- € je Versicherungsfall begrenzt.		Die Entschädigungsleistung ist auf 1.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
	Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 wird besonders hingewiesen.		Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 wird besonders hingewiesen.
A 4.2.4	Diebstahl während eines stationären Aufenthalts	A 4.2.9	Trickdiebstahl außerhalb des Versicherungsortes, Gepäck- und Taschendiebstahl
	Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von versicherten Sachen aus Patientenzimmern während eines Krankenhaus-, Kur-, Reha-, Sanatorium- oder sonstigen vorübergehenden Pflegeeinrichtungsaufenthalts.		Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von Taschen, Gepäckstücken (einschließlich deren Inhalt) und anderen versicherten Sachen, wenn diese vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zum Zeitpunkt des Diebstahls persönlich mitgeführt und der Diebstahl durch Täuschung, angewandte List, Schnelligkeit, besondere Geschicklichkeit oder unter Ausnutzung eines Überraschungsmomentes erfolgt.
	Voraussetzung ist, dass sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person als Patient in einer dieser Einrichtungen befindet.		Die Entschädigungsleistung ist auf 1.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
	Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,- € je Versicherungsfall begrenzt. Die Entschädigungsleistung für Wertsachen nach A 19 ist auf 500,- € sowie für elektronische Kleingeräte (wie z.B. Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Tablet) auf 3.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.		Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 wird besonders hingewiesen.
	Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 wird besonders hingewiesen.	A 4.2.10	Diebstahl durch Hausangestellte
A 4.2.5	Diebstahl am Arbeitsplatz		Versicherungsschutz besteht für den einfachen Diebstahl von versicherten Sachen durch Hausangestellte oder durch Pflegepersonal des Versicherungsnehmers innerhalb des Versicherungsortes.
	Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten mitversichert.		Die Entschädigungsleistung ist auf 1.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
	Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,- € je Versicherungsfall begrenzt. Die Entschädigungsleistung für Wertsachen nach A 19 ist auf 1.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.		Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 wird besonders hingewiesen.
	Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 wird besonders hingewiesen.	A 4.3	Vandalismus nach einem Einbruch
A 4.2.6	Trickdiebstahl aus der versicherten Wohnung		Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in A 4.1.1, A 4.1.3 oder A 4.1.5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
	Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die ein Dieb, der durch Täuschung durch ihn oder weitere Mitwirkende in die Wohnung gelangt ist, entwendet.	A 4.4	Raub
	Die freiwillige Herausgabe von versicherten Sachen nach einer Täuschung stellt keinen versicherten Trickdiebstahl dar und ist nicht versichert.		Raub ist in folgenden Fällen gegeben:
	Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.	A 4.4.1	Anwendung von Gewalt
			Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Wider-

- standes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).
- A 4.4.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben
Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.
- A 4.4.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft
Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z.B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.
Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- A 4.4.4 Räuberische Erpressung
Auf Verlangen des Täters werden versicherte Sachen an den Ort der Tathandlungen nach A 4.4.1 bis A 4.4.3 herangeschafft. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tathandlung am Versicherungsort oder außerhalb verübt wird.
- A 4.5 Nicht versicherte Schäden
- A 4.5.1 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden,
a) die durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden.
Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
b) die durch einfachen Diebstahl, der nicht explizit in A 4.2 beschrieben ist, verursacht werden.
- A 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- A 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden
Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:
- A 5.1.1 Leitungswasserschäden;
- A 5.1.2 Bruchschäden;
- A 5.1.3 Regenwassersammelanlagen (Zisternen) auf dem Versicherungsgrundstück.
- A 5.2 Leitungswasserschäden
- A 5.2.1 Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:
- A 5.2.1.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- A 5.2.1.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- A 5.2.1.3 Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
- A 5.2.1.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- A 5.2.1.5 Wasserbetten und Aquarien;
- A 5.2.1.6 wasserführenden Dekorationselementen (z.B. Zimmerbrunnen und Wassersäulen);
- A 5.2.1.7 Rohren von sonstigen Anlagen der regenerativen Energieversorgung;
- A 5.2.1.8 Schwimmbecken/Swimmingpools.
- A 5.2.2 Als Leitungswasser gelten auch alle flüssigen und gasförmigen Stoffe aus den unter A 5.2.1.1 – A 5.2.1.8 genannten Anlagen.
- A 5.2.3 Versichert sind auch Schäden, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist. Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach A 5.5.2 gilt in diesem Fall nicht.
- A 5.2.4 Versicherungsschutz besteht innerhalb privat genutzter Wohnräume für Nässeschäden durch Eintritt von Leitungswasser in gefliesten und verfugten Bereichen innerhalb von Duschen oder im Bereich von Badewannen.
- A 5.3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden
Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:
- A 5.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
- A 5.3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und der Gasversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;
- A 5.3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
- A 5.3.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- A 5.3.1.4 der Regenentwässerung;
- A 5.3.1.5 von Lüftungs- und Entlüftungsanlagen.
Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A 5.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
Ist wegen eines Rohrbruchs nach A 5.3.1 der Austausch einer Armatur technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.
Der Versicherer ersetzt frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- A 5.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:
- A 5.3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts sowie deren Anschlusschläuche;
- A 5.3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.
Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.
Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
- A 5.4 Regenwassersammelanlagen (Zisternen) auf dem Versicherungsgrundstück
- A 5.4.1 Soweit sie zum versicherten Hausrat gehören, besteht Versicherungsschutz für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Regenwassersammelanlagen (Zisternen) und damit verbundenen Rohrleitungen, die sich innerhalb oder außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung von Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, dienen.
- A 5.4.2 Regenwasser aus Zisternen gilt ab Übergang in das Leitungswassersystem versicherter Gebäude als Leitungswasser gemäß A 5.2.
- A 5.5 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch:
- A 5.5.1 Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;

- A 5.5.2 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- A 5.5.3 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- A 5.5.4 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 5.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- A 5.5.5 Feuer gemäß A 3.1;
- A 5.5.6 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlös- oder Berieselungsanlage;
- A 5.5.7 Sturm, Hagel;
- A 5.5.8 Plansch- oder Reinigungswasser.
- Nicht versichert sind Schäden an
- A 5.5.9 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- A 5.5.10 dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.
- A 6 Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- A 6.1 Sturm
- A 6.1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:
- A 6.1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- A 6.1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.
- A 6.2 Hagel
- Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- A 6.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse
- Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:
- A 6.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A 6.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A 6.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- A 6.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A 6.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A 6.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- A 6.4 Nicht versicherte Schäden
- Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch:
- A 6.4.1 Sturmflut;
- A 6.4.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- A 6.4.3 Feuer gemäß A 3.1;
- A 6.4.4 weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) sowie Grundwasser.
- Nicht versichert sind Schäden an:
- A 6.4.5 Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- A 6.4.6 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen, Markisen und Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen) nach A 9.3.3.
- Bis zu einer Entschädigungsleistung von 5.000,- € besteht ebenfalls Versicherungsschutz für:
- A 6.4.6.1 Gartenmöbel, Gartengeräte, Aufstellpools, Mähroboter, Grills, Wäschespinnen, Kleidung und Wäsche, Kinder-Spielgeräte, Sportgeräte (mit Ausnahme von Fahrrädern jeder Art), Gartenskulpturen, Kinderwagen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte, Krankenfahrstühle, Gehhilfen, Stützapparate und Rollatoren;
- A 6.4.6.2 vom Mieter/Wohnungseigentümer am Gebäude außen angebrachte Sachen gemäß A 9.3.10 auf dem Versicherungsgrundstück;
- A 6.4.6.3 vom Mieter/Wohnungseigentümer eingebrachte Grundstücksbestandteile gemäß A 9.3.11 auf dem Versicherungsgrundstück.
- A 7 Welche weiteren Gefahren sind versichert?**
- A 7.1 Schäden an Kühl- und Gefriergeräten
- Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden an Lebensmitteln und kühlpflichtigen Medikamenten in Kühl- und Gefriergeräten infolge von
- A 7.1.1 Überspannung durch Blitzschlag oder Netzausfall, wobei der Netzausfall vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert sein muss;
- A 7.1.2 unvorhersehbarem technischen Versagen der Kühl- und Gefrieranlagen.
- A 7.2 Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen
- A 7.2.1 Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

- A 7.2.2 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
- A 7.2.3 Nicht versichert sind
- A 7.2.3.1 Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.
- A 7.2.3.2 Schäden, die vom Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten oder anderen in den versicherten Räumen berechtigt anwesenden Personen verursacht werden.
- A 7.2.4 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann. In diesem Fall beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts übersteigt.
- A 7.2.5 Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel jederzeit durch Erklärung in Textform kündigen. Diese Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- A 7.3 Böswillige Beschädigungen
- A 7.3.1 Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die innerhalb versicherter Räume durch Graffiti oder sonstige böswillige Handlungen durch unbefugte Dritte zerstört oder beschädigt werden.
- A 7.3.2 Die Entschädigungsleistung ist auf 10.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- A 7.3.3 Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 wird besonders hingewiesen.
- A 7.4 Fehlalarm durch Rauch- oder Gasmelder
- A 7.4.1 Versicherungsschutz besteht für die in Folge eines Fehlalarms eines Rauch- oder Gasmelders notwendig gewordenen Kosten
- A 7.4.1.1 eines Feuerwehreinsatzes und
- A 7.4.1.2 für die Beseitigung von Gebäudeschäden, die durch eine von Polizei oder Feuerwehr veranlasste Notöffnung entstanden sind.
- A 7.4.2 Versicherungsschutz besteht nur, sofern es sich um einen von der VdS oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannten Rauch- oder Gasmelder handelt, der gemäß den anerkannten Regeln der Technik eingebaut ist.
- A 7.4.3 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht wird.
- A 7.4.4 Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- A 7.5 Schäden durch wildlebende Tiere
- A 7.5.1 Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die durch Wildtiere, die in die versicherte Wohnung hineingelangen, zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- A 7.5.2 Wildtiere sind wildlebende Tiere, die zum Schalenwild sowie Federwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z.B. Wildschweine, Rehe, Rothirsche, Fasane) sowie Waschbären.
- A 7.5.3 Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkonen und Terrassen.
- A 7.5.4 Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- A 7.6 Transportmittelunfall
- A 7.6.1 Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die durch den Unfall mit einem Transportmittel, mit dem die versicherten Sachen befördert werden, zerstört oder beschädigt werden.
- A 7.6.2 Versicherungsschutz besteht nur, sofern das Transportmittel bei dem Unfall selbst durch ein plötzliches, von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis beschädigt oder zerstört worden ist. Als Transportmittel gelten Bus, Pkw (außer Wohnwagen und Wohnmobile), Bahn, Schiff und Flugzeug.
- A 7.6.3 Die Entschädigungsleistung ist auf 3.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- A 7.7 Schäden durch Regen- und Schmelzwasser, Eindringen von Niederschlägen
- A 7.7.1 Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen, die durch unmittelbare Einwirkung von Regenwasser, Schmelzwasser, von Schnee und Eis oder deren Folgen verursacht worden sind. Das gilt auch, wenn die genannten Witterungsniederschläge durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen in das Gebäude gelangten. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch witterungsbedingten Rückstau oder sonstige Überschwemmungen des Grundstückes oder Gebäudes.
- A 7.7.2 Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- A 8 Welche Sachen sind versichert?**
- Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.
- Hausrat, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls - aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.
- Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach A 13 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.
- A 9 Was gehört zum Hausrat?**
- A 9.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- A 9.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach A 19.
- A 9.3 Ferner gehören zum Hausrat:
- A 9.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen, behindertengerechte Einbauten). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen;
- A 9.3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
- A 9.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen und Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen), die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 11 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
- A 9.3.4 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher (auch Aufsitzrasenmäher, Mähroboter), Vertikutierer, Häcksler, Go-

	Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, Fahrräder und sonstige nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;		Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen;
A 9.3.5	Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;	A 9.3.12	Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind (z.B. Kindersitze, Sommer-/Winterräder, Fahrradträger und Dachboxen).
A 9.3.6	Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;		Die Entschädigungsleistung ist auf 3.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
A 9.3.7	Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen. Diese Sachen müssen dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen. Die Entschädigungsleistung für Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen ist auf 15.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.	A 9.4	Auf die Subsidiarität nach A 26.1 wird besonders hingewiesen.
A 9.3.8	Hauttiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach A 11.1 gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel).	A 10	Was gehört nicht zum Hausrat?
A 9.3.9	fremdes Eigentum nach A 9.1 bis A 9.3 (z.B. von Pflegekräften oder Au-pair), das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers nach A 10.1.5.	A 10.1	Nicht zum Hausrat gehören:
A 9.3.10	alle am Gebäude außen angebrachte Sachen (z.B. Klimaanlage, Briefkasten, Beleuchtung, Wallbox). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen;	A 10.1.1	Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A 9.3.1 genannt;
A 9.3.11	nachfolgend genannte mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verbundene Sachen: a) Nebengebäude (z.B. Gewächs- und Gartenhäuser, Schuppen, Saunahäuser, Tierställe und allseits umschlossene Tiervolieren) bis 40 m ² Grundfläche; b) Grundstückseinfriedungen (auch Hecken); c) Hof- und Gehwegbefestigungen sowie Terrassen, die nicht unmittelbar an das Gebäude anschließen; d) Hundehütten, -zwinger; e) Masten- und Freileitungen; f) Lampen, Wege- und Gartenbeleuchtungen; g) Fahrradunterstände, Fahrradständer; h) Müllboxenunterstände; i) Überdachungen; j) festinstallierte Freisitze und Pavillons. Kein Versicherungsschutz besteht für mobile Überdachungen (z.B. Zelte, Zelt pavillons, Planen und Sonnensegel); k) Gartenkamine; l) Gas- und Öltanks; m) fest installierte Wäschespinnen, Wäsche- und Trockentangen; n) Schutz- und Trennwände (z.B. Wind-, Sichtschutztrennwände, Hangstützmauern); o) Ladesäulen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen; p) Anlagen zur regenerativen Wärmeerzeugung (z.B. Wärmepumpen auf dem Grundstück) und weitere Gebäudetechnik, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen; q) Schwimmbecken und Whirlpools im Freien einschließlich deren Abdeckungen, jedoch keine Abdeckplanen; r) im Boden verankerte Spielgeräte; s) Regenwassersammelanlagen (Zisternen).	A 10.1.2	vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt; Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.
		A 10.1.3	Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter A 9.3.4 oder A 9.3.12 genannt;
		A 10.1.4	Luft und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A 9.3.4 bis A 9.3.6 genannt;
		A 10.1.5	Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;
		A 10.1.6	Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Fahrräder, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind;
		A 10.1.7	elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies bedingungsgemäß vereinbart ist.
		A 11	Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? Was ist das Versicherungsgrundstück?
		A 11. 1	Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören:
		A 11.1.1	diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören ebenfalls zur Wohnung (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung). Sind diese beruflich oder gewerblich genutzten Räume, nicht oder nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten, ist die Entschädigungsleistung ist auf 20.000,- € je Versicherungsfall begrenzt;
		A 11.1.2	Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch

den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich;

A 11.1.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;

A 11.1.4 privat genutzte Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.

A 11.2 Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung liegt. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsgrundstück, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu der versicherten Wohnung gehört.

A 11.3 Dem Versicherungsort werden zudem folgende Orte zugerechnet:

A 11.3.1 Sammelgaragen, in denen der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person einen Stellplatz gemietet/gepachtet hat, sofern sich diese innerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers befinden;

A 11.3.2 der behördlich gemeldete und ständig bewohnte Zweitwohnsitz des Versicherungsnehmers innerhalb eines geschlossenen Wohngebietes in Deutschland.

Als ständig bewohnt gilt dieser Wohnsitz, wenn dort innerhalb von 30 Tagen wenigstens einmal vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten genächtigt wird. Abweichend von A 24 und in Ergänzung von B 3.2 kann eine Gefahrerhöhung vorliegen, wenn der ansonsten ständig bewohnte Zweitwohnsitz länger als 30 Tage unbewohnt und nicht beaufsichtigt bleibt.

Die Entschädigungsleistung ist auf 10.000,- € je Versicherungsfall begrenzt. Die Entschädigungsleistung für Wertsachen nach A 19 ist auf 1.000,- € je Versicherungsfall begrenzt;

A 12 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden. Im Versicherungsschein werden sie jeweils ausgewiesen, sofern sie nicht in den Versicherungsbedingungen bereits festgelegt sind.

A 13 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

A 13.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

A 13.1.1 Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

A 13.1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des

Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

A 13.2 Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

a) der Ausbildung;

b) einem freiwilligen Wehrdienst;

c) einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z.B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

A 13.3 Vorsorge für die Gründung eines Hausstandes durch Kinder

Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder (auch Enkel-, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz.

Die Entschädigungsleistung für diese Vorsorgeversicherung ist auf 30.000,- € begrenzt. Die Mitversicherung erlischt sechs Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Haushaltsgründung erfolgte.

A 13.4 Ständige Außenversicherung von versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück

A 13.4.1 Sofern sich die nachfolgenden versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück befinden, sind diese auch dann versichert, wenn sie sich dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes befinden:

A 13.4.1.1 Antennenanlagen, Markisen und Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen) nach A 9.3.3;

A 13.4.1.2 Gartenmöbel, Gartengeräte, Aufstellpools, Mähroboter, Grills, Wäschespinnen, Kleidung und Wäsche, Kinder-Spielgeräte, Sportgeräte (mit Ausnahme von Fahrrädern jeder Art), Gartenskulpturen, Kinderwagen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte, Krankenfahrstühle, Gehhilfen, Stützapparate und Rollatoren;

A 13.4.1.3 vom Mieter/Wohnungseigentümer am Gebäude außen angebrachte Sachen gemäß A 9.3.10 auf dem Versicherungsgrundstück;

A 13.4.1.4 vom Mieter/Wohnungseigentümer eingebrachte Grundstücksbestandteile gemäß A 9.3.11 auf dem Versicherungsgrundstück.

A 13.4.2 Die Entschädigungsleistung für Sturm- und Hagelschäden nach A 6 ist für versicherte Sachen nach A 13.4.1.2 bis A 13.4.1.4 auf 5.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.

A 13.5 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

A 13.5.1 Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach A 4.1 erfüllt sein.

A 13.5.2 Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen auch gegen Diebstahl aus abgeschlossenen Schließ- und Werfächern sowie Spinden außerhalb von Gebäuden, wenn der Täter zur Ausführung der Tat die oben genannten Behältnisse aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt.

Nicht versichert ist der Diebstahl außerhalb von Gebäuden aus sonstigen abgeschlossenen Behältnissen, wie Safes, Möbeln, Koffern, Aktentaschen etc. Wertsachen gemäß A 19 sowie elektronische Geräte einschließlich Zubehör sind ebenfalls nicht versichert.

- Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- A 13.6 **Besonderheit bei Raub**
- Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach A 4.3.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:
- Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.
- Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
- A 13.7 **Besonderheit bei Sturm, Hagel**
- Für Schäden durch Sturm, Hagel besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden, es sei denn es ist unter A 6.4.6 und A 13.4 anders geregelt.
- A 13.8 **Sportgeräte außerhalb des Wohnortes**
- Es besteht Versicherungsschutz für Sportgeräte (z.B. Golfbag, Sattel), die sich dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes befinden. Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Versicherungsschutz für diese Sachen nur, wenn sie sich entweder in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen Stahlschrank befinden.
- Die Entschädigungsleistung ist auf 3.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- A 13.9 **Auf die Subsidiarität nach A 26.1 wird besonders hingewiesen.**
- A 13.10 **Allgemeine Entschädigungsgrenze**
- A 13.10.1 **Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist auf insgesamt 50 % der Versicherungssumme begrenzt. Die einzelnen genannten Entschädigungsgrenzen bleiben davon unberührt.**
- A 13.10.2 **Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen gemäß A 19.3.**
- A 14 Welche Kosten sind versichert?**
- A 14.1 **Versicherte Kosten**
- Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:
- A 14.1.1 **Aufräumungskosten;**
- A 14.1.2 **Bewegungs- und Schutzkosten;**
- A 14.1.3 **Reparaturkosten für Gebäudeschäden;**
- A 14.1.4 **Kosten für provisorische Maßnahmen;**
- A 14.1.5 **Schlossänderungskosten;**
- A 14.1.6 **Feuerlöschkosten;**
- A 14.1.7 **Unterbringungskosten (Hotelkosten oder ähnliche Unterkunft);**
- A 14.1.8 **Transport- und Lagerkosten;**
- A 14.1.9 **Bewachungskosten;**
- A 14.1.10 **Umzugskosten;**
- A 14.1.11 **Technologiefortschritt;**
- A 14.1.12 **Reparaturkosten an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten;**
- A 14.1.13 **Datenrettungskosten;**
- A 14.1.14 **Kosten für Telefon- und Strommissbrauch nach einem Einbruch;**
- A 14.1.15 **Medien- und Stromverlust sowie Ertragsausfall für Balkonkraftwerke;**
- A 14.1.16 **Rückreisekosten aus dem Urlaub;**
- A 14.1.17 **Behandlungsaufwand für verletzte Tiere;**
- A 14.1.18 **Mehrkosten für energieeffiziente Haushaltsgeräte;**
- A 14.1.19 **Psychologische Betreuung nach Einbruch, Raub, Brand;**
- A 14.1.20 **Zusätzliche Leistungen bei Großschäden;**
- A 14.1.21 **Mehrkosten über Neuwert für ressourcenschonende Reparaturen;**
- A 14.2 **Definition und Umfang der Kosten**
- A 14.2.1 **Aufräumungs- und Abbruchkosten**
- Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.
- A 14.2.2 **Bewegungs- und Schutzkosten**
- Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.
- A 14.2.3 **Reparaturkosten für Gebäudeschäden**
- Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.
- Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.
- A 14.2.4 **Kosten für provisorische Maßnahmen**
- Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.
- A 14.2.5 **Schlossänderungskosten**
- Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen
- a) der Wohnung oder
- b) für in der Wohnung befindliche Wertschutzschränke oder
- c) für Hauseingangstüren von Zwei- oder Mehrfamilienhäusern in denen sich die versicherte Wohnung befindet
- durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.
- Für Schäden nach A 14.2.5 c) ist die Entschädigungsleistung auf 5.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- A 14.2.6 **Feuerlöschkosten**
- Der Versicherer ersetzt die notwendigen Löschmittelkosten der Feuerwehr, sofern eine gesetzliche Leistungspflicht des Versicherungsnehmers besteht.
- A 14.2.7 **Unterbringungskosten (Hotelkosten oder ähnliche Unterkunft)**
- Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
- Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 365 Tagen. Die Entschädigungsleistung ist pro Tag auf 120,- € begrenzt.
- A 14.2.8 **Transport- und Lagerkosten**
- Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die

- Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.
- Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.
- A 14.2.9 Bewachungskosten**
- Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
- Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.
- A 14.2.10 Umzugskosten**
- Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen in eine andere Wohnung umzuziehen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde.
- Die Kosten für die Wohnungsabnahme und Beweissicherung gehören ebenfalls zu den Umzugskosten.
- A 14.2.11 Technologiefortschritt**
- Das sind Kosten, die entstehen, weil die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte wegen Technologiefortschritts nicht möglich ist.
- A 14.2.12 Reparaturkosten für Schäden in Wohnungen**
- Das sind Kosten, die entstehen, weil ein versicherter Schaden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden muss. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.
- A 14.2.13 Datenrettungskosten**
- Das sind Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, privaten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.
- Dabei müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
- An dem Datenträger muss ein versicherter Sachschaden eingetreten sein.
 - Die Kosten sind infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort tatsächlich entstanden.
 - Die Kosten sind für die technische Wiederherstellung erforderlich.
 - Die Kosten dienen nicht der Wiederbeschaffung.
- Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
- Nicht ersetzt werden
- derartige Wiederherstellungskosten für
 - Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. Raubkopien);
 - Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen;
 - die Kosten eines neuen Lizenzierwerbs.
- A 14.2.14 Kosten für Telefon- und Strommissbrauch nach einem Einbruch**
- Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Täter in
- einer nach A 4.1 beschriebenen Weise in die versicherte Wohnung einbricht und ein dort vorhandenes Telefon oder sonstige in der Wohnung befindliche Strom verbrauchende, mitversicherte Einrichtungsgegenstände benutzt.
- A 14.2.15 Medien- und Stromverlust sowie Ertragsausfall für Balkonkraftwerke**
- Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungsfalls bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser.
- Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern sowie Kosten für den erhöhten Energieverbrauch, die infolge eines Versicherungsfalls bis zur Wiederherstellung entstehen. Das beinhaltet auch die erhöhten Energiekosten bei Ausfall von versicherten Anlagen der regenerativen Energieversorgung, wie z.B. eines Balkonkraftwerkes. Sofern üblicherweise Strom ins Netz eingespeist wird, wird zusätzlich ein Ertragsausfall in Höhe der tatsächlich entgangenen Einspeisevergütung, höchstens 2,50 € pro Tag ersetzt.
- A 14.2.16 Rückreisekosten aus dem Urlaub und der Dienstreise**
- Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig eine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht und an den Versicherungsort nach A 10 reist. Hierzu zählen auch die Kosten für mitreisende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden einen Betrag in Höhe von 5.000,- € voraussichtlich übersteigt. Weiterhin ist die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Versicherungsort erforderlich.
- Als Urlaubs- oder Dienstreise im Sinne dieser Bedingung gilt jede Abwesenheit von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens acht Wochen.
- Rückreisekosten werden nur in angemessener Höhe ersetzt. Dies richtet sich nach dem ursprünglich vorgesehenen Reisedatum und der Dringlichkeit der Rückreise an den Versicherungsort. Mehrkosten für die Wahl eines nachhaltigeren Reisedatums als dem ursprünglich vorgesehenen gelten immer als angemessen.
- Die Entschädigungsleistung ist auf 10.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- A 14.2.17 Behandlungsaufwand für verletzte Tiere**
- Das sind Kosten, die entstehen, weil ein verletztes Haustier (Hund, Katze, Aquarienfisch, Vogel im Käfig, im Terrarium gehaltene andere privat genutzte Tiere) eine tierärztliche Behandlung benötigt.
- Die Entschädigungsleistung ist auf 1.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- A 14.2.18 Mehrkosten für energieeffiziente Haushaltsgeräte**
- Das sind Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei folgenden, neu zu beschaffenden Haushaltsgeräten die verfügbare höchste Effizienzklasse gewählt wird: wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen oder Wäschetrockner, Trockner, Kühlschränke, Gefrierschränke bzw. -truhen und Geschirrspüler.
- Die Entschädigungsleistung ist auf 1.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- A 14.2.19 Psychologische Betreuung nach Einbruch, Raub, Brand**
- Das sind Kosten für bis zu 10 Sitzungen bei Psychologen/Psychotherapeuten, wenn der Versicherungsnehmer

oder eine mit ihm im Haushalt lebende Person infolge eines Brand- oder eines Einbruchdiebstahlschadens eine psychische Schädigung erlitten hat.

Voraussetzung für die Erstattung der Kosten ist, dass der Psychologe bescheinigt, dass die Schädigung durch den Versicherungsfall ausgelöst wurde, die Maßnahme geeignet ist und mit der Behandlung innerhalb von 6 Monaten nach dem versicherten Ereignis begonnen wird.

Die Entschädigungsleistung ist auf 500,- € je Versicherungsfall begrenzt.

A 14.2.20 Zusätzliche Leistungen bei Großschäden

In Versicherungsfällen mit einem Gesamtaufwand von mindestens 10.000,- € berät und unterstützt der Versicherer den Versicherungsnehmer wie folgt:

- a) Der Versicherer wird für eine persönliche Aufnahme des Schadens durch einen Regulierungsbeauftragten innerhalb von 24 Stunden sorgen und dabei den Versicherungsnehmer umfassend über Rechte, Pflichten und Handlungsmöglichkeiten beraten.
- b) Zur Überbrückung von Notlagen erbringt der Versicherer Sofortleistungen an den Versicherungsnehmer oder Dritte.
- c) Der Versicherungsnehmer kann zusätzlich eine pauschale Leistung in Höhe von 300,- € für persönliche Auslagen beantragen. Diese kann zum Beispiel genutzt werden, um folgende Mehrkosten zu tragen:
 - zusätzlich entstehende Telefongebühren;
 - bei Ausfall von Küchengeräten Mehrkosten durch Lieferservices oder Restaurants;
 - Verpflegung von hilfeleistenden Dritten;

A 14.2.21 Mehrkosten über Neuwert für ressourcenschonende Reparaturen

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass eine versicherte Sache repariert wird, obwohl eine Neubeschaffung wirtschaftlicher ist.

Die Entschädigung über den Neuwert hinaus ist begrenzt auf 20 % des Neuwerts.

A 15 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?

A 15.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

A 15.1.1 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

A 15.1.2 Für Kunstgegenstände nach A 19.1.1.5 und Antiquitäten nach A 19.1.1.6 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

A 15.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.

A 15.1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach A 19.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

A 15.2 Versicherungssumme

A 15.2.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach A 15.1 entsprechen.

A 15.2.2 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebeitrag von 20 %.

A 15.3 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

A 15.3.1 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Er verändert hierzu die Versicherungssumme.

Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Er wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Der Versicherer gibt dem Versicherungsnehmer den gerundeten Betrag mit der neuen Versicherungssumme bekannt.

A 15.3.2 Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.

A 15.3.3 Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem ihm die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzugeben. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

Die möglichen Auswirkungen des Widerspruchs auf die Entschädigungsberechnung ergeben sich aus A 18.

A 16 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?

A 16.1 Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, wird der Versicherer in der Hausratversicherung spätestens alle drei Kalenderjahre den Beitrag für bestehende Verträge überprüfen und gegebenenfalls der Schaden- und Kostenentwicklung anpassen, soweit sich ein Änderungsbedarf von mindestens 5 % des Jahresbeitrags (ohne Versicherungsteuer) ergibt. Verbleibt der Änderungsbedarf unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle von 5 %, so ist der errechnete Veränderungssatz in der Folgekalkulation zu berücksichtigen. Eine Beitragsanpassung ist auf 15 % des vorangegangenen Jahresbeitrags (ohne Versicherungsteuer) begrenzt.

A 16.2 Die Anpassung im Rahmen der Überprüfung nach A 16.1 berücksichtigt die Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit und die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung sowie die Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik (inkl. Feuerschutzsteuer).

A 16.3 Der Versicherer wird Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, bei der Überprüfung zusammenfassen und eigene statistische Erkenntnisse, hilfsweise diejenigen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. oder Ermittlungen eines unabhängigen Treuhänders, berücksichtigen.

- A 16.4 Ergeben sich aus der Prüfung gemäß A 16.1 niedrigere Beiträge, ist der Versicherer verpflichtet, die betroffenen Beiträge entsprechend zu senken. Ergeben sich höhere Beiträge, so ist der Versicherer berechtigt, die betroffenen Beiträge entsprechend anzuheben.
- A 16.5 Sind die nach A 16.1 insgesamt ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge mit der gleichen Tarifstruktur, dem gleichen Deckungsumfang und gleichen Versicherungsbedingungen, so wird der Versicherer auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.
- A 16.6 Die Anpassung wird der Versicherer mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres (Hauptfälligkeit) vornehmen.
- A 16.7 Die Erhöhung des bisherigen Beitrags wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilen. In dieser Mitteilung wird der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufgezeigt. Zudem enthält die Mitteilung eine Belehrung über das Kündigungsrecht gemäß A 16.8.
- A 16.8 Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Versicherers kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitragserhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.
- A 17 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?**
- A 17.1 Umzug in eine neue Wohnung
- Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens vier Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.
- A 17.2 Mehrere Wohnungen
- Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.
- A 17.3 Umzug ins Ausland
- Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.
- A 17.4 Anzeige der neuen Wohnung
- A 17.4.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.
- A 17.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.
- A 17.4.3 Verändern sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.
- A 17.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht
- A 17.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.
- A 17.5.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragsätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.
- Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.
- A 17.5.3 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.
- A 17.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung
- Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:
- A 17.6.1 Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- A 17.6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehwohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- A 17.6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt A 17.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von zwei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.
- A 17.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften
- A 17.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.
- A 18 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung? Was ist der Unterversicherungsverzicht?**
- A 18.1 Der Versicherer ersetzt
- A 18.1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach A 15.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- A 18.1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach A 15.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Bei ressourcenschonenden Reparaturen gemäß A 14.2.21 auch 20 % darüber hinaus. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- A 18.1.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag, der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

A 18.2	Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.	Der Unterversicherungsverzicht besteht bis zu sechs Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag an die tatsächliche Anzahl der Quadratmeter angepasst werden. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.
A 18.3	Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers	Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach A 15.2.3 begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt. Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes: Versicherte Kosten nach A 14 werden darüber hinaus bis zu 20 % der Versicherungssumme nach A 15.2 ersetzt.	A 18.5.4 Auswirkung eines Widerspruchs gegen die Anpassung der Versicherungssumme Durch einen Widerspruch entfällt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht. Dies gilt aber nur, wenn dadurch der Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird, der zum Zeitpunkt der Anpassung vom Versicherer für den Unterversicherungsverzicht vorgegeben ist. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer über den Wegfall des Unterversicherungsverzichts in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu informieren.
A 18.4	Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung	Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach A 15.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach A 18.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Die Erstattung von versicherten Kosten nach A 14 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein. Bei Schäden bis zu 3.000,- € wird kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen, sofern der Versicherungsnehmer die bestehende Unterversicherung unverzüglich beseitigt.	A 18.6 Kosten Versicherte Kosten nach A 14 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.
A 18.5	Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts		A 19 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?
A 18.5.1	Unterversicherungsverzicht	Der Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichtet.	A 19.1 Wertsachen A 19.1.1 Versicherte Wertsachen nach A 9.2 sind: A 19.1.1.1 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge; A 19.1.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere; A 19.1.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin; A 19.1.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in A 19.1.1.4 genannte Sachen aus Silber; A 19.1.1.5 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.
A 18.5.2	Voraussetzungen	Der Versicherer verzichtet auf den Einwand einer Unterversicherung, wenn alle folgenden Voraussetzungen vorliegen: A 18.5.2.1 Die Wohnfläche entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche. A 18.5.2.2 Die Versicherungssumme wird auf folgende Weise ermittelt: Die Anzahl der Quadratmeter Wohnfläche wird mit mindestens dem Wert multipliziert, den der Versicherer vorsieht, um den Unterversicherungsverzicht vereinbaren zu können.	A 19.2 Wertschutzschränke A 19.2.1 Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind. A 19.2.2 Zusätzlich gilt: Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen. Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.
A 18.5.3	Wohnungswechsel	Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Dies gilt dann, wenn die Voraussetzungen für den Unterversicherungsverzicht nach A 18.5.2 für die neue Wohnung vorliegen. Vergrößert sich die Wohnfläche der neuen Wohnung gilt:	A 19.3 Entschädigungsgrenzen A 19.3.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall bis 40 % der Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist. A 19.3.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach A 19.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag: A 19.3.2.1 3.000,- € insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt; A 19.3.2.2 20.000,- € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere; A 19.3.2.3 40.000,- € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

A 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A 20.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A 20.2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 20.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A 20.3.1 Jede Partei hat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

A 20.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

A 20.3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers;

A 20.3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen;

A 20.3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A 20.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 20.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 20.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A 20.4.1 Ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

A 20.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

A 20.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

A 20.4.4 die versicherten Kosten.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles enthalten sein.

A 20.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der

Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 20.6 Kosten

A 20.6.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A 20.6.2 Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe einen Betrag von 5.000,- € übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß A 20.6.1 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens bis zu einer Höhe von 5.000,- €.

A 20.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A 21.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 21.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 21.2.1 Entschädigung

Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 21.2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 21.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 21.1 und A 21.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 21.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

A 21.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

A 21.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften

	(zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?		Brief) erfolgen.
A 22.1	Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften: Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach A 11 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.	A 25.2	Entschädigung Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:
A 22.2	Folgen einer Obliegenheitsverletzung Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B 3.3 Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.	A 25.2.1	Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.
A 23	Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?	A 25.2.2	Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:
A 23.1	Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden Der Versicherungsnehmer hat bei zerstörten oder abhandengekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren. Zum Beispiel muss er für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso muss er Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.	A 25.2.2.1	Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
A 23.2	Folgen der Obliegenheitsverletzung Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3.3 Folgendes: Der Versicherer kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.	A 25.2.2.2	Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.
A 24	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	A 25.3	Beschädigte Sachen Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.
A 24.1	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach B 3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:	A 25.4	Mögliche Rückerlangung Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.
A 24.1.1	Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.	A 25.5	Übertragung der Rechte Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.
A 24.1.2	Anlässlich eines Wohnungswechsels nach A 17 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.	A 25.6	Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers. Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
A 24.1.3	Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als sechs Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt. Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z.B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.		
A 24.1.4	Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.		
A 24.2	Folgen einer Gefahrerhöhung Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil B 3.2.3 bis B 3.2.5 geregelt.		
A 24.3	Die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort ist ausdrücklich nicht als besondere Gefährdung anzeigepflichtig.		
A 25	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?	A 26	Welche weiteren besonderen Vereinbarungen gelten?
A 25.1	Anzeigepflicht Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder	A 26.1	Subsidiarität Der Versicherungsschutz für Schäden einschließlich der Kosten, für die bereits Deckung aus einer anderen Sachversicherung (z.B. Gebäudeversicherung, Glasbruchversicherung, Schutzbrief) besteht, gilt bis zur Höhe der Überschnei-

dung nachrangig. Der Versicherungsnehmer kann frei entscheiden, wem er den Schaden anzeigt.

A 26.2 Mindestsicherungen

A 26.2.1 Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahlschäden gemäß A 4 besteht nur, wenn die zu der versicherten Wohnung gehörenden und mit einem Türschloss ausgestatteten Haustüren bzw. Wohnungsabschlusstüren und weitere Außentüren (z.B. Terrassentüren, Kelleraußentüren) durch ein Zylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag (von außen nicht abschraubbar und über bündig montierte - max. 5 mm überstehende - Schließzylinder) gesichert sind.

A 26.2.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 26.3 Sicherheitsvorschriften

A 26.3.1 Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, müssen alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden. Vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird. Dazu gehört z.B. der Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne.

A 26.3.2 Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und Einbruchmeldeanlagen müssen in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

A 26.3.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 26.4 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung

Sofern die im Versicherungsschein genannte versicherte Wohnung nicht ständig bewohnt ist, gilt abweichend von A 9.2:

Nicht versichert sind:

A 26.4.1 in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden

A 26.4.1.1 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;

A 26.4.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

A 26.4.1.3 Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;

A 26.4.1.4 Briefmarken, Münzen und Medaillen;

A 26.4.1.5 alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin;

A 26.4.1.6 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins;

A 26.4.1.7 Kunstgegenstände.

A 26.4.2 im nicht ständig bewohnten Gebäude wie z.B. Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern zusätzlich zu A 26.4.1.1 bis A 26.4.1.7

A 26.4.2.1 Schusswaffen;

A 26.4.2.2 Foto- und optische Apparate;

A 26.4.2.3 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

A 27 Welche Garantien sind vereinbart?

A 27.1 Innovationsgarantie

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Sofern sich der Kunde unter Angabe einer aktuellen E-Mail-Adresse für den Newsletter des Versicherers hat registrieren

lassen, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer über Leistungsänderungen aktuell informieren.

A 27.2 Leistungsgarantien

Der Versicherer garantiert die Einhaltung der in den Musterbedingungen des GDV (VHB 2022 - Versicherungssummenmodell) sowie in den Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse (Risikoanalyse Hausratversicherung, Stand 10.10.2022) aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in diesen Bedingungen.

Soweit vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt:

A 28 Wie ist die Wirkungsweise des optionalen Schadenfreiheits-Rabattsystems?

A 28.1 Die Ersteinstufung des Vertrags in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) und der sich daraus ergebende Beitragsatz in % richtet sich nach dem Schadenverlauf der im Versicherungsschein genannten Gebäude in den letzten fünf Versicherungsjahren. Siehe dazu die Tabelle gemäß A 28.3. Ergänzend gelten die jeweils aktuellen Annahmerichtlinien des Versicherers.

A 28.2 Der Vertrag wird nach seinem Schadenverlauf in jedem Versicherungsjahr zur nächsten Hauptfälligkeit neu eingestuft, wobei der Tag der ersten Entschädigungszahlung maßgeblich ist. Die Neueinstufung gilt ab Beginn des Versicherungsjahres, das auf das für den Schadenverlauf maßgebliche Versicherungsjahr folgt.

A 28.2.1 Ist der Vertrag während eines Versicherungsjahres schadenfrei verlaufen, wird der Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle gemäß A 28.4 eingestuft.

A 28.2.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn innerhalb des Versicherungsjahres keine Entschädigungszahlung für Schadenfälle geleistet wurde. Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse und sonstige externe Schadenregulierungskosten gelten dabei nicht als Entschädigungsleistung.

A 28.2.1.2 Bei Schäden mit einer Gesamtentschädigungszahlung bis zu 2.000,- € gilt der Vertrag als schadenfrei, sofern dem Versicherer die gesamte Entschädigungszahlung innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der ersten Entschädigungszahlung durch den Versicherungsnehmer und/oder einen Dritten in vollem Umfang erstattet wird. Kommt es nach dem Rückkauf zu einer weiteren Entschädigungszahlung, ist ein erneuter Rückkauf nicht möglich, die Rückstufung richtet sich dann nach der ersten Entschädigungszahlung nach dem Rückkauf.

A 28.2.2 Hat der Versicherer während eines Versicherungsjahres Entschädigungszahlungen zu einem oder mehreren Schäden erbracht, wird der Vertrag gemäß der Tabelle gemäß A 28.5 zurückgestuft. Es gilt dann der entsprechend in der Tabelle gemäß A 28.4 für die SF-Klasse ausgewiesene Beitragsfaktor. Je Schadenfall ist der Tag der ersten Entschädigungszahlung maßgeblich. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach A 28.2.1.2.

A 28.3 Ersteinstufungstabelle

SF-Klasse	Beitragsfaktor	Beschreibung für die Ersteinstufung
SF -4	200	Mehr als 4 Schäden in den letzten 5 Jahren
SF -3	165	4 Schäden in den letzten 5 Jahren
SF -2	145	3 Schäden in den letzten 5 Jahren
SF -1	125	2 Schäden in den letzten 5 Jahren

SF 0	100	1 Schaden in den letzten 5 Jahren, keine Angabe
SF 3	90	kein Schaden in den letzten 5 Jahren

A 28.4 Beitragstabelle während der Laufzeit

SF-Klasse	Beitragsfaktor
SF -4	200
SF -3	165
SF -2	145
SF -1	125
SF 0	100
SF 1	96
SF 2	93
SF 3	90
SF 4	87
SF 5	84
SF 6	81
SF 7	78
SF 8	75
SF 9	72
SF 10	69
SF 11	66

A 28.5 Rückstufungstabelle nach Schadenzahlung

SF-Klasse	Rückstufung bei 1 Schaden	Rückstufung bei 2 Schäden	Rückstufung bei 3 Schäden
SF -4	SF -4	SF -4	SF -4
SF -3	SF -4	SF -4	SF -4
SF -2	SF -4	SF -4	SF -4
SF -1	SF -3	SF -4	SF -4
SF 0	SF -2	SF -4	SF -4
SF 1	SF -1	SF -3	SF -4
SF 2	SF -1	SF -3	SF -4
SF 3	SF 0	SF -2	SF -4
SF 4	SF 0	SF -2	SF -4
SF 5	SF 0	SF -2	SF -4
SF 6	SF 1	SF -1	SF -3
SF 7	SF 1	SF -1	SF -3
SF 8	SF 2	SF -1	SF -3
SF 9	SF 3	SF 0	SF -2
SF 10	SF 4	SF 0	SF -2
SF 11	SF 6	SF 1	SF -1

A 28.6 Sämtliche Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System gelten nicht für das etwaig vereinbarte Modul Soforthilfe.

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B 1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

B 1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, frühestens jedoch zum vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn, fällig.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B 1.4 Folgebeitrag

B 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Teil B

- B 1.4.3 Mahnung**
- Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
- Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.
- B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**
- Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung**
- Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
- Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**
- Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
- Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
- B 1.5 Lastschriftverfahren**
- B 1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**
- Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- B 1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**
- Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
- Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
- Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
- B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz**
- Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- B 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
- B 1.6.2.1** Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
- Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- B 1.6.2.2** Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
- Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- B 1.6.2.3** Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B 1.6.2.4** Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- B 1.6.2.5** Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung**
- B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags**
- B 2.1.1 Vertragsdauer**
- Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung**
- Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
- B 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**
- Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet

der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B 2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B 2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats. Dazu zählt auch

B 2.1.5.1 die Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder

B 2.1.5.2 die Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

B 2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B 2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B 2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B 3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B 3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

- B 3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- B 3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**
Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- B 3.1.6 Anfechtung**
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- B 3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
- B 3.2 Gefahrerhöhung**
- B 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung**
- B 3.2.1.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- B 3.2.1.2** Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- B 3.2.1.3** Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- B 3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers**
- B 3.2.2.1** Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- B 3.2.2.2** Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- B 3.2.2.3** Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- B 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer**
- B 3.2.3.1 Kündigungsrecht**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B 3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- B 3.2.3.2 Vertragsänderung**
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- B 3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- B 3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**
- B 3.2.5.1** Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nach B 3.2.2.1, wenn die Schadenhöhe den Betrag von 5.000,- € nicht übersteigt. Die Schadenhöhe ist die Entschädigung einschließlich Kosten, die sich nach A 18 ergibt.
- B 3.2.5.2** Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- B 3.2.5.3** Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.
- B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
- B 3.3.1** Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- B 3.3.1.1** Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften;
- c) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B 3.3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- B 3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B 3.3.2.2 Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B 3.3.2.1 und B 3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- B 3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B 3.3.1 oder B 3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine

Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit nach B 3.3.1.1 a) sowie A 22 und A 23, wenn die Schadenhöhe den Betrag von 5.000,- € nicht übersteigt. Die Schadenhöhe ist die Entschädigung einschließlich Kosten, die sich nach A 18 ergibt.

Dieser Verzicht gilt insbesondere auch dann, wenn die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben ist. Dies gilt in diesem Fall auch dann, wenn die Schadenhöhe 5.000,- € übersteigt.

- B 3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

- B 3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- B 3.3.3.4 Der Versicherungsschutz bleibt bei versehentlicher, einfach fahrlässiger Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen.

B 4 Weitere Regelungen

B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B 4.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer, unter den in B 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus

	dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn Risiko nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn das gesamte Risiko in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.	B 4.3	Vollmacht des Versicherungsvertreters
		B 4.3.1	Erklärungen des Versicherungsnehmers
			Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
			a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
			b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
			c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
	c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.	B 4.3.2	Erklärungen des Versicherers
			Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
B 4.1.4	Beseitigung der Mehrfachversicherung	B 4.3.3	Zahlungen an den Versicherungsvertreter
	a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Umfang herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung des Vertragsumfangs und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.		Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
	b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung des Versicherungsumfanges und der Beiträge verlangen.	B 4.4	Verjährung
B 4.2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung		Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den, den Anspruch begründenden, Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.
B 4.2.1	Form, zuständige Stelle		Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
	Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.	B 4.5	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
B 4.2.2	Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung		Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden: Grundeigentümer-Versicherung VVaG Beschwerdemanagement Große Bäckerstr. 7 20095 Hamburg
	Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.		Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:
B 4.2.3	Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung	B 4.5.1	Versicherungsombudsmann
	Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B 4.2.2 entsprechend Anwendung.		Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt: Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 10006 Berlin Telefon: 0800 3696000 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B 4.5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B 4.5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B 4.5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B 4.5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem

keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B 4.8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnen hätte, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung

B 4.9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 4.9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 4.9.3 Kenntnis und Verhalten

B 4.9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 4.9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 4.9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 4.10 Aufwendungsersatz

B 4.10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 4.10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des

Versicherers macht.

- B 4.10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwändungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- B 4.10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwändungsersatz nach B 4.10.1.1 und B 4.10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- B 4.10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Entschädigungsgrenze je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- B 4.10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B 4.10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- B 4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- B 4.10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
- Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- B 4.10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B 4.10.2.1 entsprechend kürzen.
- B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen
- B 4.11.1 Übergang von Ersatzansprüchen
- Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.
- Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- B 4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
- Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- B 4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
- B 4.12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
- Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- B 4.12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so verzichtet der Versicherer auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles.
- Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt hat. Für die Verletzung von Obliegenheiten gilt B 3.3.
- B 4.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
- Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
- Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
- B 4.13 Repräsentanten
- Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
- B 4.14 Versicherungswechsel
- B 4.14.1 Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit ablehnen.
- Kann der Versicherer sich mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherer so weit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes vom Versicherungsnehmer unterstützt und diesbezügliche Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Vorversicherer an den Versicherer abgetreten werden.
- Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer die zu viel erbrachte Leistung vom Versicherungsnehmer zurückverlangen.
- Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.
- B 4.14.2 Der Versicherungsvertrag beginnt um 12:00 Uhr des ersten Tages der Vertragslaufzeit. Endet der Vorvertrag um 00:00 Uhr dieses Tages, gewährt der Versicherer abweichend Versicherungsschutz für den Zeitraum von 00:00 bis 12:00 Uhr.

Teil C

Die nachstehenden Deckungserweiterungen gelten nur, soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt:

C 1 Elementar

C 1.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Sofern nichts anderes vereinbart ist, entschädigt der Versicherer für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- a) Überschwemmung;
- b) Rückstau;
- c) Erdbeben;
- d) Erdsenkung, Erdbeben;
- e) Schneedruck, Lawinen;
- f) Vulkanausbruch.

C 1.2 Überschwemmung

C 1.2.1 Überschwemmung ist die Überflutung von Teilen des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- c) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - b) Witterungsniederschläge
- oder
- d) ein Anstieg oder Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von a) oder b)

die Überflutung verursacht haben.

C 1.2.2 Als Überschwemmung gilt auch die Überflutung von Balkonen, innenliegenden Lichthöfen und Dachterrassen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn Starkregen die Überflutung verursacht hat.

Als Starkregen im Sinne dieser Bedingungen gelten Witterungsniederschläge mit einer Menge von mehr als

- a) 25 Liter pro Quadratmeter innerhalb einer Stunde oder
- b) 35 Liter pro Quadratmeter innerhalb von sechs Stunden.

C 1.3 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
- oder
- b) Witterungsniederschläge
- den Rückstau verursacht haben.

C 1.4 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- a) Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

C 1.5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

C 1.6 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

C 1.7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

C 1.8 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

C 1.9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

C 1.10 Nicht versicherte Schäden

C 1.10.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- c) Feuer gemäß A 3.1. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahr durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurde;
- d) Trockenheit oder Austrocknung.

C 1.10.2 Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

C 1.10.3 Nicht versichert sind Schäden an Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind

- a) Antennenanlagen, Markisen und Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen) nach A 9.3.3;
- b) Gartenmöbel, Gartengeräte, Aufstellpools, Mähroboter, Grills, Wäschespinnen, Kleidung und Wäsche (keine Schuhe), Kinder-Spielgeräte, Sportgeräte (mit Ausnahme von Fahrrädern jeder Art), Gartenskulpturen, Kinderwagen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte, Krankenfahrstühle, Gehhilfen, Stützapparate und Rollatoren;
- c) vom Mieter/Wohnungseigentümer am Gebäude außen angebrachte Sachen gemäß A 9.3.10 auf dem Versicherungsgrundstück;
- d) vom Mieter/Wohnungseigentümer eingebrachte Grundstücksbestandteile gemäß A 9.3.11 auf dem Versicherungsgrundstück.

C 1.11 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf von 7 Tagen ab Eingang des Antrags beim Versicherer (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass bis zum Versicherungsbeginn eine Vorversicherung gegen alle Gefahren gemäß C 1.1 bestanden hat.

C 1.12 Selbstbeteiligung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen 10 % des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages, mindestens 500,- €, höchstens 5.000,- €.

Sofern der Versicherungsnehmer gleichfalls Eigentümer des Gebäudes ist, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, gilt für die Gefahr Rückstau gemäß C 1.3:

Sofern bei rückstaugefährdeten Räumen keine Rückstausicherungen vorhanden sind, beträgt die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen 15 % des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages, mindestens 1.000,- €, höchstens 10.000,- €.

Als rückstaugefährdete Räume gelten Räume der versicherten Gebäude, die sich unterhalb des Straßenniveaus befinden und in denen Abwasseranschlüsse vorhanden sind.

Ist die Installation von Rückstausicherungen behördlich oder gesetzlich vorgeschrieben, verzichtet der Versicherer diesbezüglich vollständig auf die Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverletzung gemäß B 3.3.3.

C 1.13 Auf die Subsidiarität nach A 26.1 wird besonders hingewiesen.

C 1.14 Kündigung

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten „Elementar“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

C 2 Glasbruch

C 2.1 Versicherungsfall

a) Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

b) Nicht versichert sind folgende Schäden:

aa) Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z.B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche);

bb) Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.

C 2.2 Versicherte Sachen

Versichert ist die Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses.

Als versicherte Sachen gelten:

a) Fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben;

b) Platten und Spiegel aus Glas;

c) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel sowie künstlerisch bearbeitete Blei- und Messingverglasungen;

d) Scheiben und Platten aus Kunststoff;

e) Platten aus Glaskeramik, bei Glaskeramik-Kochflächen einschließlich zugehöriger Technik, falls diese nur gemeinsam ausgetauscht werden kann;

f) Verglasungen von Aquarien und Terrarien;

g) Glasbausteine und Profilbaugläser;

h) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;

i) Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;

j) Scheiben von Balkonkraftwerken (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen) nach A 9.3.3 einschließlich zugehöriger Technik, falls diese nur gemeinsam ausgetauscht werden kann.

Die Entschädigung für versicherte Sachen gemäß c) ist je Versicherungsfall auf 1.000,- € begrenzt.

Ferner ist die Verglasung von sonstigen Grundstücksbestandteilen gemäß A 9.3.11 versichert, auch wenn der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer die Gefahr trägt.

C 2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

a) Optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;

b) Photovoltaikanlagen mit einer Höchstleistung von mehr als 2 kWp;

c) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);

d) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

e) Laden- und Schaufensterscheiben.

C 2.4 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

a) Für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);

b) um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten);

c) für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten);

d) um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) zu beseitigen und wiederanzubringen;

e) für die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen;

f) für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

C 2.5 Auf die Subsidiarität nach A 26.1 wird besonders hingewiesen.

C 2.6 Kündigung

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten „Glasbruch“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

C 3 Soforthilfe

C 3.1 Die „Soforthilfe“ wird von der Grundeigentümer-Versicherung

VVaG in Kooperation mit der Europ Assistance (EA) angeboten.

Die Soforthilfe ist 24 Stunden am Tag erreichbar unter:

040/3766 3663

Eine Kostenübernahme ist nur bei vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme über diese Telefonnummer möglich.

- C 3.1.1 Schlüsseldienst
- EA organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn der Versicherungsnehmer nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil der Versicherungsnehmer sich versehentlich ausgesperrt hat.
 - EA übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- C 3.1.2 Notfallschloss
- EA übernimmt die Kosten für ein provisorisches Schloss (einfaches Zylinderschloss/handelsübliches Zylinderschloss), wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- C 3.1.3 Rohrreinigungsservice im Notfall
- EA organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann (Rohrverstopfung).
 - EA übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und Schadenbegrenzung der Rohrverstopfung bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
 - EA erbringt keine Leistungen, wenn die Rohrverstopfung bereits vor Beginn des Vertrags vorhanden war oder die Ursache für die Rohrverstopfung für den Versicherungsnehmer erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung lag.
- C 3.1.4 Sanitär-Installateurservice im Notfall
- EA organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung eines WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann, die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
 - EA übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
 - EA erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren, den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern sowie die ordentliche Instandhaltung beziehungsweise Wartung der Sanitär-Installationen.
- C 3.1.5 Elektro-Installateurservice im Notfall
- Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisiert EA den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.
 - EA übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
 - EA erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten an Elektro-Installationen:
 - wenn der Defekt bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden war;
 - an elektrischen und elektronischen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern sowie Stromverbrauchszählern.
- C 3.1.6 Heizungs-Installateurservice im Notfall
- EA organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn in der versicherten Wohnung Heizkörper wegen eines Defekts an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können oder aufgrund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit Heizkörper repariert oder ersetzt werden müssen.
 - EA übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
 - EA erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren, von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren sowie von Schäden durch Korrosion.
- C 3.1.7 Bereitstellung einer Notheizung
- EA stellt maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateurservice im Notfall (siehe C 4.1.6) nicht möglich ist beziehungsweise hierfür kein Versicherungsschutz besteht. Als Heizperiode gilt hierbei die Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. Mai eines jeden Jahres.
 - EA übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
 - Nicht ersetzt werden zusätzliche Energiekosten, die durch den Betrieb der Leih-Heizgeräte entstehen.
- C 3.1.8 Schädlingsbekämpfung
- EA organisiert den Einsatz einer Fachfirma für die Schädlingsbekämpfung, wenn die versicherte Wohnung in einem Ausmaß durch Schädlinge befallen wurde, der nur fachmännisch beseitigt werden kann. EA übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
 - Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
 - EA erbringt keine Leistung, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Beginn des Vertrages für den Versicherungsnehmer erkennbar war.
- C 3.1.9 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern
- EA organisiert die fachmännische Entfernung bzw. die Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.
 - EA übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennestes bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
 - EA erbringt keine Leistung, wenn
 - die Existenz des Wespennestes bereits vor Beginn des Vertrages für den Versicherungsnehmer erkennbar war;

- bb) das Wespennest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann;
- cc) dies aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.
- C 3.1.10 Übernachtung im Schadenfall**
- a) EA organisiert eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung, wenn die versicherte Wohnung unvorhergesehen unbewohnbar wurde (zum Beispiel durch Brand- oder Wasserschaden) und wenn für den Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
- b) Die Übernachtungskosten hat der Kunde selbst zu tragen.
- c) Die Kosten für die Handwerker trägt der Versicherungsnehmer.
- C 3.1.11 Kinderbetreuung im Notfall**
- a) EA organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn der Versicherungsnehmer durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Kinder gehindert ist und der Versicherungsnehmer oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen. Die Betreuung der Kinder erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung.
- b) EA übernimmt die Kosten für die Betreuung der Kinder bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- C 3.1.12 Haustierunterbringung im Notfall**
- a) EA organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Haustieren wie Hunden, Katzen, Vögeln, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Fischen und Schildkröten, die in der versicherten Wohnung leben, wenn der Versicherungsnehmer durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- b) Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. Tierheim.
- c) Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier keine ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall aufweist.
- d) EA übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Haustiere bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- C 3.1.13 24-Stunden Handwerkerservice**
- Unabhängig von einem Schadenfall steht dem Versicherungsnehmer unser Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden Handwerker aus folgenden Gewerken benannt: Sanitärinstallateure, Dachdecker, Elektroinstallateure, Gas- und Heizungsinstallateure, Glaser, Schlüsseldienste, Haushüter, Fachleute für Alarmanlagen, Rohrreinigungsfirmen.
- C 3.1.14 Hausbewachung nach Einbruch-Diebstahl**
- a) EA organisiert die Bewachung der versicherten Wohnung durch regelmäßige Kontrollen durch Wachpersonal, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
- b) EA übernimmt die Anfahrtkosten des Dienstleisters zur Bewachung der versicherten Wohnung bis zu einer Höhe von 100,- € je Versicherungsfall.
- C 3.1.15 Möbelunterstellung**
- a) EA organisiert den Transport und die Unterstellung von Einrichtungsgegenständen, wenn diese wegen eines unvorhergesehenen Schadens an der versicherten Wohnung vorübergehend anderweitig untergebracht werden müssen.
- b) EA übernimmt die Anfahrtkosten des Leistungserbringers bis zu einer Höhe von 100,- € je Versicherungsfall.
- C 3.1.16 Rückreise/Reiseabbruch im Schadenfall**
- a) Erweist sich anlässlich eines Versicherungsfalles die Rückkehr des Versicherungsnehmers von einer Auslandsreise innerhalb Europas im geographischen Sinne als notwendig, organisiert EA die notwendigen Maßnahmen einer Rückreise.
- b) Die Kosten für die Rückreise trägt der Versicherungsnehmer.
- C 3.1.17 Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten**
- a) EA organisiert bei Ausfall eines Elektrogroßgerätes (z.B. Kühlschrank, Tiefkühlgerät, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschine, Backofen, Herd, TV-Gerät) den Einsatz eines Technikers zur Einschätzung der Reparaturmöglichkeiten und ggf. Durchführung der Reparatur.
- b) EA übernimmt die Kosten für die Anfahrt und die erste Arbeitsstunde des Technikers. Nicht dagegen übernimmt EA die Kosten für Material sowie Ersatz- und Austauschteile, die zur Reparatur benötigt werden.
- C 3.1.18 Psychologische Betreuung nach Einbruchdiebstahl**
- a) Im Falle eines Einbruchdiebstahls führt EA mit dem Versicherungsnehmer ein psychosoziales Erstgespräch. Nach dem Feststellen des konkreten Hilfebedarfs vermittelt EA Kontaktadressen von Psychotherapeuten bzw. Einrichtungen zur psychologischen Betreuung.
- b) Die Kosten für die Inanspruchnahme der psychologischen oder psychotherapeutischen Behandlung trägt der Versicherungsnehmer.
- C 3.1.19 Dokumentendepot**
- a) EA archiviert auf Wunsch vom Versicherungsnehmer Kopien wichtiger Dokumente (maximal 15 DIN A4-Seiten). Kommen die Originaldokumente abhanden, so stellt EA dem Versicherungsnehmer die archivierten Kopien auf Anforderung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützt EA den Versicherungsnehmer bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Weiterleitung öffentlich zugänglicher Informationen darüber, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.
- b) EA verpflichtet sich, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung dieses Versicherungsschutzes zu vernichten.
- c) Für die Archivierung der Dokumente stellt EA dem Versicherungsnehmer keine Kosten in Rechnung.
- C 3.1.20 Allgemeine Leistungsbegrenzung**
- Die Übernahme von Kosten ist begrenzt auf insgesamt 3.000,- € für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres beim Notfall-Telefon gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen ohne Kostenübernahme einschließlich des Dokumentendepots (C 3.1.19).
- C 3.2 Kündigung**
- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die „Soforthilfe“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer,

so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.